

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler, Martin Sichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11478 –**

WHO-Pandemievertrag und Internationale Gesundheitsvorschriften

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung plant, an der 77. Weltgesundheitsversammlung Ende Mai 2024 in Genf teilzunehmen. Im Rahmen dieser Versammlung werden wichtige Themen wie der geplante WHO-Pandemievertrag (WHO = Weltgesundheitsorganisation) und die Überarbeitung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) von 2005 diskutiert (www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/global/who/internationales-pandemieabkommen.html).

1. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die geplanten Änderungen der aktuellen Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) angesichts der in Artikel 55 Absatz 2 IHR festgelegten Frist von vier Monaten auf die Tagesordnung der 77. Weltgesundheitsversammlung gesetzt werden dürfen?

Artikel 55 Absatz 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 legt fest, dass der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle vorgeschlagenen Änderungen zu den IGV mindestens vier Monate vor der Weltgesundheitsversammlung (WHA), auf der sie zur Beratung vorgeschlagen werden, den Vertragsstaaten übermitteln soll. Das WHO-Sekretariat hat alle Änderungsvorschläge zu den IGV am 16. November 2022, mithin siebzehn Monate vor der WHA, den Vertragsstaaten übermittelt. Die WHA hat die Arbeitsgruppe zu den Änderungen der IGV („Working Group on Amendments to the International Health Regulations“ – WGIHR) etabliert, welche als Untersektion der WHA operiert und alle 196 Vertragsstaaten umfasst. Indem das WHO-Sekretariat alle vorgeschlagenen Änderungen zu den IGV nach jeder Überarbeitung durch die WGIHR den 196 Vertragsstaaten mitteilt, erfüllt es die Anforderungen nach Artikel 55 Absatz 2 IGV. Ferner wird auf die Antworten zu häufig gestellten Fragen zu den IGV-Änderungen auf der WHO-Internetseite (<https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/international-health-regulations-amendments>) verwiesen.

2. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob der aktuelle Entwurf eines Pandemievertrages (healthpolicy-watch.news/wp-content/uploads/2024/04/DRAFT_WHO-Pandemic-Agreement_16-April-2024.pdf) angesichts der in Artikel 73 der Verfassung der WHO festgelegten Frist von sechs Monaten auf die Tagesordnung der 77. Weltgesundheitsversammlung gesetzt werden darf?

Artikel 73 der Satzung der WHO besagt, dass der Wortlaut von Änderungsvorschlägen zur WHO-Satzung den Mitgliedsstaaten durch den Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin mindestens sechs Monate vor der Beratung durch die WHA übermittelt werden muss. Bei den Verhandlungen zum internationalen Pandemieabkommen handelt es sich nicht um eine Änderung der WHO-Satzung, sondern um ein separates multilaterales Abkommen, das auf der Grundlage von Artikel 19 der WHO-Satzung verabschiedet werden soll. Die Bundesregierung hält sich bei diesen Verhandlungen an die jeweils geltenden völkerrechtlichen, europarechtlichen und nationalen Regelungen.